



GEMEINDE SEEGRÄBEN

# Förderprogramm Energie Gemeinde Seegraben

Inkrafttreten	1. Januar 2026
Erlasdatum	19. August 2025
Erlassen durch	Gemeinderat

## Inhaltsverzeichnis

1	Vollzug / rechtliche Bestimmungen .....	3
2	Geförderte Massnahmen .....	4
2.1	Energetische Bauberatung .....	4
2.2	Wärmepumpen .....	4
2.3	Solarenergie.....	5
3	Beitragsgesuch, Bewilligung, Auszahlung .....	5
3.1	Gesuche, Bewilligung .....	5
3.2	Auszahlung.....	5
4	Inkrafttreten.....	6

## 1 Vollzug / rechtliche Bestimmungen

Dieses Reglement legt die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung von einmaligen Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten, klimafreundlichen Verwendung von Energie in der Gemeinde Seegräben fest.

Die Gemeinde Seegräben prüft die Gesuche im Rahmen der folgenden Bestimmungen und entscheidet über die Vergabe von Förderbeiträgen.

- Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt. Die Höhe der Förderbeiträge ist pro antragsstellenden Person auf maximal CHF 5'000.- pro Jahr begrenzt.
- Förderbeiträge werden für Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Seegräben ausgerichtet. Sofern für die Gemeinde Seegräben von Interessen und Nutzen, können auch gemeindeübergreifende Vorhaben gefördert werden.
- Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag. Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht, gekürzt oder zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden. Die Ausrichtung der Förderbeiträge steht unter dem Vorbehalt, dass die vom Gemeinderat beschlossenen und im Budget eingestellten Mittel ausreichen.
- Der Gemeinde stehen jährlich CHF 30'000 für die Auszahlung von Förderbeiträgen zur Verfügung. Sobald die ausbezahlten Förderungen diese Summe pro Jahr übersteigen, werden im entsprechenden Jahr keine Beiträge mehr geleistet.
- Förderberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Vorhaben, welche ausschliesslich durch die Gemeinde, die gemeindeeigenen Betriebe, oder Schulgemeinden ausgeführt werden, sind nicht förderberechtigt. Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden sind ebenfalls von Förderbeiträgen ausgenommen.
- Verschiedene Förderbeiträge gemäss diesem Reglement oder Förderbeiträgen Dritter (z.B. Kanton oder Bund) dürfen kumuliert werden, wenn die Summe der Förderungen die Projektkosten nicht übersteigt.
- Förderbeiträge werden nur an Projekte ausgerichtet, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- Beitragsberechtigt sind Anlagen mit Erstellungsdatum nach Inkrafttreten des Förderreglements.

Über die Ausgaben und die geförderten Massnahmen wird durch das zuständige Amt jährlich ein Bericht erstellt und in geeigneter Form kommuniziert.

## 2 Geförderte Massnahmen

### 2.1 Energetische Bauberatung

Für **energetische Bauberatungen** zu Gebäudesanierungen nach dem Standard **GEAK Plus** (Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht) trägt die Gemeinde Seegräben einen Anteil der Beratungskosten. Die Gemeinde bezahlt nach Abzug des kantonalen Förderbeitrags und weiterer Beiträge Dritter folgende Maximalbeiträge, wobei insgesamt nicht mehr als die anfallenden Kosten gedeckt werden:

- GEAK Einfamilienhaus: Maximal CHF 300.-
- GEAK Mehrfamilienhaus: Maximal CHF 400.-

Förderbedingungen:

- Die energetische Bauberatung und Erstellung des GEAK Plus erfolgt durch eine akkreditierte GEAK Fachperson (geak.ch).
- Impulsberatungen «erneuerbar heizen», deren Kosten durch den Bund (BFE, Programm "EnergieSchweiz") getragen werden, werden nicht durch Förderbeiträge der Gemeinde unterstützt.
- Kostenlose Erstberatungen, welche vom EKZ angeboten werden, werden nicht durch Förderbeiträge der Gemeinde unterstützt.
- Der GEAK Plus Bericht inkl. GEAK wird bei der Gemeinde eingereicht.

### 2.2 Wärmepumpen

Der Einbau einer **Luft/Wasser-Wärmepumpe** als Ersatz einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung wird mit folgenden Beiträgen durch die Gemeinde Seegräben gefördert:

- 20% des kantonalen Beitrags
- Maximum: Zusammen mit dem Kanton max. 30% der Kosten für den Heizungsersatz

Der Einbau einer **Erdwärmepumpe** als Ersatz einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung wird mit folgenden Beiträgen durch die Gemeinde Seegräben gefördert:

- 20% des kantonalen Beitrags
- Maximum: Zusammen mit dem Kanton max. 20% der Kosten für den Heizungsersatz

Förderbedingungen:

- Die Bewilligung der Förderung durch den Kanton liegt vor.
- Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Die Anlage erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

## 2.3 Solarenergie

Die Gemeinde Seegräben stellt finanzielle Mittel für den Bau von **Solarwärmeanlagen** zur Verfügung. Es werden zusätzlich 20% des Förderbeitrags des Kantons Zürichs ausbezahlt, maximal CHF 5'000.- pro Anlage.

Förderbedingungen:

- Die Bewilligung der Förderung durch den Kanton liegt vor.
- Die Solarwärmeanlage wird nicht in Kombination mit einer Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung betrieben.

Der Bau von **Photovoltaikanlagen** wird wie folgt gefördert:

- Anlagen auf Dächern: 20% der [KLEIV/GREIV](#)-Vergütung max. CHF 5'000.- pro Anlage
- Anlagen auf oder an Fassaden: 40% der KLEIV/GREIV-Vergütung max. CHF 5'000.- pro Anlage

Der gültige Vergütungssatz kann auf dem [Online-Tarifrechner](#) für Photovoltaikanlagen unter [pronovo.ch](#) berechnet werden.

Förderbedingungen:

- Die Bewilligung der Förderung durch Pronovo liegt vor.
- Die Photovoltaikanlage wird nicht in Kombination mit einer Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung betrieben.

## 3 Beitragsgesuch, Bewilligung, Auszahlung

### 3.1 Gesuche, Bewilligung

- Die Gesuche sind vor Beratungs-, Projekt-, Bau- bzw. Installationsbeginn der Gemeinde Seegräben auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular und ergänzt mit den darauf vermerkten Unterlagen online einzureichen.
- Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- Die förderberechtigten Massnahmen sind innerhalb von 24 Monaten ab Erteilung der provisorischen Förderzusage zu realisieren. Anschliessend verfällt der Anspruch auf die finanziellen Fördermittel. Eine Verlängerung wird nur in Ausnahmefällen erteilt.

### 3.2 Auszahlung

- Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Einreichung und Prüfung der für eine Auszahlung notwendigen Dokumente gemäss Förderbeitragsgesuch. Es ist Sache der Gesuchstellenden, die gemäss den Förderbedingungen erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung fristgerecht einzureichen.
- Die Gemeinde Seegräben ist berechtigt, Ausführungskontrollen durchzuführen. Den Verantwortlichen ist dafür Zutritt zum Gebäude zu gewähren.

- Beiträge werden nicht ausbezahlt oder ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn Auflagen verletzt, die Beiträge mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt oder nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet worden sind.

#### **4 Inkrafttreten**

Dieses Förderreglement tritt am 1.1.2026 in Kraft.